

Münster, 13.05.2015

Stellungnahme

zum Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18 (14) 0107.1 zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) BT-Drucksache 18/4282

Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Bundestages am 20.05.2015

Rechtzeitige Überarbeitung der Begutachtungs-Richtlinien

Grundsätzlich begrüßt die BAGüS das Anliegen des Änderungsantrages, mit der vorgesehenen Regelung den Spitzenverband Bund der Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) den gesetzlichen Auftrag zu erteilen, mit der Änderung der Begutachtungs-Richtlinien rechtzeitig zu beginnen, um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sicherzustellen.

Diese vorgezogene Regelung ist auch nach Auffassung der BAGüS erforderlich, um die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vorzubereiten und entspricht der Empfehlung des 2012 eingesetzten *Expertenbeirates zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs*, in dem auch die BAGüS vertreten war, der im Abschlussbericht vom 27.06.2013 bereits darauf hingewiesen hat, dass vor der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und den damit verbundenen neuen Begutachtungsverfahren intensive Umsetzungsarbeiten erforderlich sind.

Dabei kommt der Neuerarbeitung der *Begutachtung-Richtlinien* eine hervorgehobene Bedeutung zu. Die in dem neu vorgesehenen § 17a SGB XI vorgesehenen Regelungen werden daher von der BAGüS grundsätzlich begrüßt.

Zu bedenken ist aber, dass der *Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs* im Abschlussbericht vom 27.06.2013 auch darauf hingewiesen hat, dass bei Einführung des Neuen Begutachtungsassessment (NBA) die Anpassung und Zusammenführung von bestehenden Richtlinien – insbesondere zur Vermeidung von Redundanzen – sinnvoll sein kann (vgl. S. 110 des Berichtes).

Weiter stellt der Expertenbeirat dazu fest, dass zunächst eine Grundentscheidung darüber zu treffen sei, ob die aktuelle Trennung in mehreren Richtlinien beibehalten werden soll oder ob die bestehenden Richtlinien in einer Richtlinie zusammengeführt werden sollen.

Auch wenn den *Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI (Begutachtungs-Richtlinien-BRi) vom 08.06.2009, in der Fassung vom 16.04.2013*, hier eine besondere Bedeutung zukommt, muss auch entschieden werden, wie mit den weiteren hier betroffenen Richtlinien, insbesondere den

- *Richtlinien zur Anwendung der Härtefallregelungen in der Fassung vom 28.10.2005,*
- *Richtlinie zur Feststellung von Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz und zur Bewertung des Hilfebedarfs in der Fassung vom 10.06.2008,*
- *Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen über die Abgrenzung der Merkmale der Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufen sowie zu Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Pflegebedürftigkeits-Richtlinien – PflRi) in der Fassung vom 11.05.2006*

umgegangen werden soll.

Dies berücksichtigend erscheint es sinnvoll, in § 17a Abs. 1 die hier gemeinten *Begutachtungs-Richtlinien* konkret zu benennen und zumindest in der Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass mit der Neuarbeitung der *Begutachtungs-Richtlinien* auch zu entscheiden ist, ob weitere zur Zeit bestehende Richtlinien nach § 17 SGB XI darin zusammengefasst oder entbehrlich werden.

Nutzen des NBA für die Eingliederungshilfe

Auch wenn das NBA eine wesentliche Verbesserung der Begutachtung darstellt, ist es nicht hinreichend, um Bedarfe von Menschen mit Behinderung vollständig zu erfassen, da diese über den Pflegebedarf hinausgehende Teilhabebedarfe haben. Um diese zu erfassen, ist ein zusätzliches Bedarfsfeststellungsverfahren notwendig.

Das NBA erscheint aber grundsätzlich geeignet, zweckmäßige und hilfreiche Informationen über die Hilfebedarfe der Menschen mit Behinderung zu liefern.

Das NBA und das Bedarfsfeststellungsverfahren in der Eingliederungshilfe müssen auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten eng miteinander verzahnt werden, insbesondere um Doppelbegutachtungen zu vermeiden.

Ausblick auf das Pflegestärkungsgesetz II

Grundsätzlich begrüßt die BAGüS, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode mit dem Pflegestärkungsgesetz II den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einführen will. Mit dessen Einführung werden sich Schnittstellen insbesondere zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII verschärfen. Ziel sollte daher sein, den Nachrang der Eingliederungshilfe im zukünftigen SGB XI wieder herzustellen.

Eine definitorische Abgrenzung zwischen Leistungen der Pflege und denen der Eingliederungshilfe erscheint kaum möglich. In diesem Zuge muss auch die Regelung

des § 43a SGB XI entfallen. Pflegebedürftige Menschen mit Behinderung müssen die „vollen“ Pflegeleistungen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort erhalten.¹

Zu bedenken ist auch, dass die heutigen „Sonderleistungen“ für pflegebedürftige Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz im Pflegestärkungsgesetz II – also mit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs – „aufgehen“ sollten. Im Sinne eines klaren und transparenten, auch für die Bürger verständlichen Leistungsgesetzes, wäre dies dringend nötig.

Durch die heutigen Sonderregelungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz ist das SGB XI kaum noch – auch nicht für Fachleute – zu überblicken. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines darauf basierenden Leistungsrechts dürften viele dieser Regelungen entbehrlich werden. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II besteht daher die Chance, dieses wichtige Leistungsrecht transparenter, einfacher und für die Versicherten verständlicher zu gestalten.

¹ Zu dieser Schnittstellenproblematik hat die BAGüS bereits 2011 ein Papier mit ersten Lösungsvorschlägen erarbeitet, das als Anlage beigefügt ist.